

Statuten

der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA)*

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA)" bzw. „Association Suisse des Services des Sports (ASSS)" / „Assoziiazione Svizzera dei Servizi dello Sport (ASSS)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- ² Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle, falls eine solche betrieben wird, andernfalls in der Gemeinde, welche die Präsidentin oder den Präsidenten stellt.

Art. 2

- ¹ Die ASSA ist die Dachorganisation der ASSA-Sektionen, die als Vereine nach Art. 60 ff des ZGB konstituiert sind.
Zurzeit sind dies:
 - a) Sektion Deutschschweiz der ASSA (ASSA D)
 - b) Section Suisse romande et Tessin de l'ASSS (ASSS SSRT)
- ² Alle Mitglieder der ASSA gemäss Art. 5 gehören der Sektion ihrer Sprachregion an und werden damit automatisch Mitglied der Dachorganisation ASSA. Zweisprachige Gemeinden entscheiden selbst, welcher Sektion sie anzugehören wünschen.
- ³ Auf regionaler Ebene sind die Sektionen autonom und berechtigt, im Rahmen der Sektionsstatuten eigene Aktivitäten zu planen und durchzuführen.
- ⁴ Auf nationaler und internationaler Ebene sind sämtliche Aktivitäten der ASSA durch den Zentralvorstand zu koordinieren. Die Sektionen sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung und des Zentralvorstandes Anträge einzureichen.
- ⁵ Weitere Sektionen können durch Generalversammlungsbeschluss gebildet werden.

Art. 3

Die ASSA und ihre Sektionen verfolgen folgende Ziele:

- a) Förderung des Sports und der zur Ausübung des Sports erforderlichen Infrastruktur.
- b) Zusammenschluss der Sportämter und Gemeinden, die eigene Sportanlagen betreiben und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich mit dem Sport befassen.
- c) Vertretung der Interessen der Eigentümer von Sportanlagen gegenüber den Behörden, den Sportorganisationen und in der Öffentlichkeit.
- d) Erfahrungsaustausch unter den Sportverantwortlichen der Gemeinden (Politikerinnen und Politiker, Sportamtleiterinnen und -leiter).

* Die ASSA (auch „ASSA-Schweiz“ genannt) ist die nationale Dachorganisation der beiden ASSA-Sektionen. Die Sektionen heissen „ASSA - Sektion Deutschschweiz (ASSA-D)" bzw. "ASSS - Section Suisse Romande/Tessin (ASSRT)"

Art. 4

Um diese Ziele zu erreichen, unternehmen die ASSA und ihre Sektionen folgende Aktivitäten:

- a) Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, den Sportverbänden sowie mit allen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die ASSA verfolgen.
- b) Organisation von Kursen und Tagungen.
- c) Beschaffung, Auswertung und Vermittlung von Informationen über die Förderung des Sports sowie den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Sportanlagen.
- d) Beratung der Mitglieder
- e) Herausgabe von Publikationen und Betrieb einer Webseite.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder der ASSA und ihrer Sektionen sind:

- a) Schweizerische Gemeinden
- b) Kantonale Sportämter
- c) Weitere Institutionen, die Sportanlagen betreiben

Art. 6

- ¹ Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Sektionen aufgrund der entsprechenden Sektionsstatuten. Die durch die Sektionen aufgenommen Mitglieder werden automatisch Mitglieder der ASSA.
- ² Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich.
- ³ Mitglieder, die durch ihr Verhalten der ASSA Schaden zufügen, die Bestimmungen der Statuten verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ASSA nicht nachkommen, können durch die Sektionsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

III. ORGANE

Art. 7 Organe der ASSA

Die Organe der ASSA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Sektionen
- e) Allfällige weitere vom Zentralvorstand oder der Generalversammlung eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen



Art. 8 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung als oberstes Organ wird jährlich einberufen. Deren Zeitpunkt und Geschäfte müssen den Mitgliedern vier Wochen zuvor mit persönlicher Einladung bekanntgegeben werden. Grundsätzlich findet die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des entsprechenden Jahres statt.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5a und 5b. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder gemäss Art. 5c nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- 3 Gesuche und Anträge von Mitgliedern sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten ebenfalls zu erfolgen, wenn eine Sektion dies verlangt oder ein entsprechender, von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.
- 5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
 - c) Festsetzung der an die ASSA-Schweiz abzuliefernden Sektionsbeiträge
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Entlastung des Zentralvorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Statutenrevision
- 6 Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 7 Die Amtsdauer für die von der Mitgliederversammlung gewählten Organe beträgt zwei Jahre.

Art. 9 Zentralvorstand

- 1 Dem Zentralvorstand gehören sechs bis acht Mitglieder an, wobei die Präsidentinnen resp. die Präsidenten und Sekretärinnen resp. Sekretäre der Sektionen automatisch gewählt sind. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Parität zwischen den Sektionen einzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- 2 Das Präsidium der ASSA wird in der Regel durch eine Sektionspräsidentin resp. einen Sektionspräsidenten wahrgenommen. Der Präsident resp. die Präsidentin wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren wechselt das Präsidium in der Regel in die andere Sektion. Die Amtszeit ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Generalversammlung im Jahr des Präsidiumswechsels und endet bei Ablauf der Amtsdauer mit der Generalversammlung.
- 3 Der Zentralvorstand ist ermächtigt eine Geschäftsstelle einzusetzen, mit deren Führung ein Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin betraut wird. Der Zentralvorstand wählt den Generalsekretär, der an den Sitzungen des Zentralvorstandes und an der Generalversammlung der ASSA mit beratender Stimme teilnimmt. Er ist berechtigt, auch an den Vorstandssitzungen und Versammlungen der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.



- 4 Der Zentralvorstand ist berechtigt, im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Zentralvorstandsmitglieder und Mandatsträger zu ersetzen.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen die Präsidentin, resp. der Präsident oder der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes gemeinsam. Für den Schriftverkehr innerhalb der ASSA gilt Einzelunterschrift.
- 6 Der Zentralvorstand erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung und den Statuten übertragenen Geschäfte. Er ist ermächtigt, für die Bearbeitung bestimmter Fragen Fachausschüsse einzusetzen.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der ASSA hat Rechnung und Geschäfte zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Aufgabe wird einer kommunalen Finanzkontrollstelle oder einer externen Revisionsstelle übertragen.

Art. 11 Sektionen

- 1 Die Sektionen der ASSA gemäss Art. 2 sind eigenständige Vereine, die sich in Ihren Sektionsstatuten verpflichten, der Dachorganisation ASSA anzugehören und deren Ziele zu unterstützen. Die Mitglieder der Sektionen gehören automatisch der ASSA an.
- 2 Die Tätigkeit der Sektionen richtet sich nach den Sektionsstatuten.

IV. FINANZIELLE MITTEL, BEITRAGSPFLICHT UND HAFTUNG

Art. 12

- 1 Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Beiträgen privater Organisationen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen und allfälligen weiteren Einnahmen.
- 2 Der von den Sektionen an die ASSA abzuliefernde jährliche Sektionsbeitrag wird wie folgt kalkuliert:
 - Anzahl Mitglieder der Sektionen
 - Grösse der Mitglieder (Einwohnerzahl)Die Höhe wird durch die Generalversammlung der ASSA festgelegt.
- 3 Das Inkasso der an die ASSA abzuliefernden Beiträge ist Aufgabe der Sektionen.
- 4 Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der ASSA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13

- 1 Die ASSA und ihre Sektionen verfolgen keine Gewinnabsichten. Die Einnahmen werden ausschliesslich zur Förderung der ASSA bzw. im Sinne deren Ziele verwendet. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf allfällige Gewinnanteile. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Der Zentralvorstand ist befugt, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge zum Besuch von in- und ausländischen Fachtagungen auszurichten. Die Delegierten sind verpflichtet, über die besuchten Fachtagungen Bericht zu erstatten. Der Zentralvorstand entscheidet über die Art der Veröffentlichung.



V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 14

- ¹ Die Statuten können durch einfaches Mehr geändert werden, sofern der detaillierte Antrag den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt wurde.
- ² Die Auflösung der ASSA erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Durchführung der Auflösung wird eine von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidationskommission eingesetzt.
- ³ Das Vermögen ist den Sektionen der ASSA zu überweisen, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehen. Sollten auch die Sektionen aufgelöst worden sein, ist das Vermögen an eine Institution zu überweisen, die Gewähr bietet, dieses im Sinne der Ziele der ASSA zu verwenden.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 15

Die vorliegenden Statuten sind am 2. Juni 2016 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen die am 31. Mai 2012 durch die Generalversammlung beschlossenen Statuten.

Bern, 2. Juni 2016

Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter



Sami Kanaan
Präsident



Sébastien Reymond
Generalsekretär